



Mag.^a Beate Hartinger-Klein
Bundesministerin

Stubenring 1, 1010 Wien
Tel: +43 1 711 00 – 0
Fax: +43 1 711 00 – 2156
Beate.Hartinger-Klein@sozialministerium.at
www.sozialministerium.at

Herr
Präsident des Nationalrates
Parlament
1010 Wien

GZ: BMASGK-10001/0409-I/A/4/2018

Wien, 31.8.2018

Sehr geehrter Herr Präsident!

Ich beantworte die an mich gerichtete schriftliche parlamentarische **Anfrage Nr. 1324/J der Abgeordneten Sandler, Bayr, Genossinnen und Genossen**, wie folgt:

Einleitend wird darauf hingewiesen, dass das Bundesministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Konsumentenschutz nicht allein für die Umsetzung der Ziele 1.1-1.5 zuständig ist. Vor allem die Ziele 1.4 und 1.5 betreffen zum großen Teil auch andere Ressorts. Hinsichtlich der internationalen Dimension sind stets auch das BMEIA und die ADA (Austrian Development Agency) betroffen.

Frage 1:

Das Sozialministerium unterstützt Partnerländer mit Wissens- und Know-how-Transfer sowie mit Förderprojekten, die zur Bekämpfung der Armut und Förderung des sozialen Zusammenhalts in diesen Ländern beitragen. Diese Aktivitäten werden sowohl durch die Sozialattachés des Sozialministeriums vor Ort als auch im Rahmen von gemeinsamen Absichtserklärungen (Memorandum of Understanding), Seminaren, Studienbesuchen und konkreten Förderprojekten umgesetzt.

Frage 2:

Die Frage bezieht sich laut den von Statistik Austria definierten nationalen, österreichischen Indikatoren zum SDGs-Monitoring auf die darin genannten Indikatoren „Armutgefährdung“ sowie „Armut- und Ausgrenzungsgefährdung“.

Als Basis für die Berechnung dieser Indikatoren dient EU-SILC (European Community Statistics on Income and Living Conditions, Gemeinschaftsstatistik über Einkommen und Lebensbedingungen). Die EU-SILC-Erhebung sowie die Berechnung der Indikatoren zu Armut und sozialer Ausgrenzung werden jährlich im Auftrag des Sozialministeriums durchgeführt.

Das Entwicklungsziel 1.2 korrespondiert bis zum Jahr 2020 mit dem EU-2020 Kernziel zur Verminderung von Armut und sozialer Ausgrenzung. Demnach soll bis 2020 – entsprechend der Europa 2020-Strategie für ein intelligentes, nachhaltiges und integratives Wachstum – die Zielgruppe der Armuts- oder Ausgrenzungsgefährdeten innerhalb von zehn Jahren um 20 Millionen Menschen reduziert werden. Für Österreich bedeutet dies eine Reduktion um 235.000 Personen. Der Anteil der Armuts- oder Ausgrenzungsgefährdeten an der Gesamtbevölkerung ging von 20,6% im Jahr 2008 auf 18,1% im Jahr 2017 zurück. Dies entspricht 136.000 armuts- oder ausgrenzungsgefährdeten Personen weniger als 2008. Die angestrebte Reduktion wurde somit bisher zu rund 58% erreicht.

Die Reduktion der von Armut und sozialer Ausgrenzung Betroffenen wird laufend durch verschiedene sozialpolitische Maßnahmen angestrebt.

Bedeutende sozialpolitische Instrumente mit armutsvermeidender bzw. armutsbekämpfender Wirkung sind etwa Geldleistungen aus der Arbeitslosenversicherung (Arbeitslosengeld, Notstandshilfe), Wohnbeihilfen (Zuständigkeit: Bundesländer), die Mindestsicherung, die Familienbeihilfe, das Pflegegeld oder die Ausgleichszulage in der Pensionsversicherung. Um Armut nachhaltig zu bekämpfen, ist Beschäftigung besonders wichtig. Daher werden weiterhin erhebliche Mittel in aktive Arbeitsmarktpolitik investiert.

Des Weiteren verweise ich auf die laufende Umsetzung des Lohn- und Sozialdumping-Bekämpfungsgesetzes 2011 (LSDBG) und des GIBG (Einkommensberichte):

Im Sinn einer Bekämpfung von Armut arbeitender Menschen (working poor) können die in Österreich betriebenen Maßnahmen gegen Lohn- und Sozialdumping als Instrument zur Reduktion von Armut und Bekämpfung des Phänomens der „Working Poor“ gesehen werden.

Seit Verabschiedung des Lohn- und Sozialdumping-Bekämpfungsgesetzes 2011 überprüfen Verwaltungsbehörden im Rahmen der behördlichen Lohnkontrolle, ob Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer den durch kollektive Lohnvorschriften vorgeschriebenen Mindestlohn tatsächlich erhalten. Entlohnung unter dem Mindestentgeltniveau ist verwaltungsstrafrechtlich sanktioniert. Die Androhung hoher Verwaltungsstrafen für Unterentlohnung wirkt general- und spezialpräventiv und dient daher der Vermeidung von Armut trotz Beschäftigung.

Zur Förderung der Gender-Lohnungleichheit wurden Unternehmen ab 250 Arbeitnehmern bzw. Arbeitnehmerinnen zur Erstellung von Einkommensberichten zur Darstellung der Lohnverteilung der Geschlechter verpflichtet.

Zudem weise ich auf die in der letzten Legislaturperiode erfolgte Einigung der Sozialpartner hin, einen Mindestlohn von € 1.500,- umzusetzen:

Die Sozialpartner haben sich Ende Juni 2017 auf einen Mindestlohn von € 1.500,- brutto für alle geeinigt; eine entsprechende Generalvereinbarung wurde ausverhandelt. Die Umsetzung soll bis zum Jahr 2020 erfolgen und in jenen Branchen auf Kollektivvertragsebene fixiert werden, in denen der niedrigste Einstiegslohn noch unterhalb dieser Grenze ist. Der Mindestlohn von € 1.500,- brutto wurde bereits in vielen Kollektivverträgen angepasst, wie zum Beispiel im Güterbeförderungsgewerbe (ab 01.05.2018), im Gastgewerbe (ab 01.05.2018), in der Textilindustrie (gesamt ab 01.12.2018) oder im Friseurgewerbe (Stufenplan bis 2019).

Die Anhebung des Mindestlohns verbessert vor allem die Einkommenssituation der Frauen, die überwiegend im untersten Einkommenssegment vertreten sind.

Auch ist zu beobachten, dass immer mehr Kollektivverträge Regelungen enthalten, wonach Zeiten einer Karenz bis zu einem im jeweiligen Kollektivvertrag angeführten Ausmaß innerhalb eines Arbeitsverhältnisses als Berufsjahre gewertet werden, wobei die genauen Modalitäten und Voraussetzungen branchenabhängig unterschiedlich gestaltet sind.

Frage 3:

Seitens des Sozialministeriums wird eine Vielzahl an Maßnahmen zur Vermeidung von Armut von Menschen mit Behinderungen und pflegebedürftigen Personen gesetzt.

Nachdem die Sicherstellung einer nachhaltigen beruflichen Integration das effektivste Mittel zur Vermeidung von Armut darstellt, wurden seitens des Sozialministeriums im Jahr 2017 rund € 197 Mio. zur beruflichen Teilhabe von Menschen mit Behinderungen zur Verfügung gestellt.

Im Jahr 2017 wurden für Projektförderungen (z.B. im Rahmen von NEBA – Netzwerk Berufliche Assistenz) für 102.700 Teilnahmen rund € 160,5 Mio. ausbezahlt. Zudem wurden € 36 Mio. an Individualförderungen, wie z.B. Lohnkostenzuschüsse für Unternehmen, aufgewendet. Im Jahr 2018 stehen für diese Maßnahmen der Beschäftigungsoffensive bis zu € 220 Mio. zur Verfügung.

Überdies erfolgte im Herbst 2015 mit dem Start der „IBL-Integrative Betriebe Lehrausbildung“ eine neue Schwerpunktsetzung im Modul Berufsvorbereitung der Integrativen Betriebe. Menschen mit Behinderungen soll nicht nur eine niederschwellige Qualifizierung, sondern auch ein Zugang zu einer beruflichen Ausbildung mit einem formalen Abschluss geboten werden. Ziel der Ausbildung ist es, die Vermittlungsfähigkeit der Teilnehmerinnen und Teilnehmer durch die Ablegung der Lehrabschlussprüfung zu erhöhen, sodass eine nachhaltige Integration am allgemeinen Arbeitsmarkt möglich ist.

Sollten Menschen mit Behinderungen aufgrund eines mit ihrer Behinderung in Zusammenhang stehenden Ereignisses in eine finanzielle Notlage geraten, so besteht die Möglichkeit von Zuwendungen aus dem Unterstützungsfonds für Menschen mit Behinderungen.

Auch die Pflege und Betreuung hilfebedürftiger Menschen ist ein zentrales Thema der österreichischen Sozialpolitik. Aktuell haben 458.842 Personen - das sind mehr als 5% der Bevölkerung - einen Anspruch auf Pflegegeld (Juni 2018).

Das österreichische Pflegevorsorgesystem hat sich in der Praxis bewährt, dennoch ist eine stetige Weiterentwicklung erforderlich, wozu sich im aktuellen Regierungsprogramm, insbesondere im Kapitel „Nachhaltige Qualitätssteigerung bei Pflege und Betreuung“ (S. 119), zahlreiche Maßnahmen finden, z.B. die „Erhöhung des Pflegegeldes ab Pflegegeldstufe 4“. Zudem werden u.a. noch „AAL-Assistenzsysteme zur Erhöhung der Lebensqualität von Pflegebedürftigen“ (S. 79), Prüfung der „Streichung der Anrechnung der erhöhten Familienbeihilfe auf die Höhe des Pflegegeldes für erheblich beeinträchtigte Kinder“ (S. 102) sowie die „Vereinfachung bei Krankheit und Pflege – Neuregelung der außergewöhnlichen Belastungen“ (S. 127) angeführt.

Weiters wird das Regierungsprogramm 2017 – 2022 u.a. vom Schwerpunkt getragen, Senioren und Seniorinnen ein Altern in Würde zu ermöglichen; hierfür muss eine optimale Versorgung in Gesundheit und Pflege sichergestellt sein. Die Pensionen stellen die finanzielle Grundlage dar, um die soziale Sicherheit der älteren Generation zu gewährleisten. Jede/r, die/der ihren/seinen Beitrag zum Sozialsystem leistet, soll jetzt und auch in Zukunft eine Altersversorgung erhalten, die wertgesichert ist.

Nachstehende Maßnahmen betreffend soziale Sicherheit im Alter sind u.a. im derzeitigen Regierungsprogramm vorgesehen:

- Entschiedene Bekämpfung der Altersarmut.
- Rechtliche Absicherung der Ausgleichszulage: Lösung der europarechtlichen Exportpflicht
 - Umgestaltung hin zu einem speziellen Förderungsfonds für Langzeitversicherte, der zusätzlich zur Ausgleichszulage gewährt wird.
 - Menschen mit mehr als 30 Beitragsjahren sollen einen Sonderzuschuss bekommen, der die Differenz zwischen Ausgleichszulage und € 1.000 ausmacht.
 - Einführung einer erhöhten Mindestpension von € 1.200 für Menschen mit 40 Beitragsjahren: Diese sollen einen Sonderzuschuss bekommen, der die Differenz zwischen Ausgleichszulage und € 1.200 ausmacht.
 - Erhöhung des Familienrichtsatzes bei 40 Beitragsjahren von einem Ehepartner: € 1.500 Mindestpension bei Ehepaaren.
- Bei der Ausgleichszulage soll ab dem gesetzlichen Pensionsalter ein Zuverdienst bis zur Geringfügigkeitsgrenze zugelassen werden.

Ein Grundrecht auf Altersvorsorge einschließlich der Werterhaltung der Pensionsansprüche ist daher sicherzustellen.

In Bezug auf die Gesundheit ist auf das als Teil der Österreichischen Rahmen-Gesundheitsziele (R-GZ) entwickelte Gesundheitsziel 2 "Für gesundheitliche Chancengerechtigkeit zwischen den Geschlechtern und sozioökonomischen Gruppen, unabhängig von Herkunft und Alter sorgen" zu verweisen. Dieses Ziel steht für mehr gesundheitliche Chancengerechtigkeit,

da ein enger Bezug von Bildung, Sozialstatus und Einkommen mit Gesundheit besteht. Ziel ist es, den sozialen Aufstieg im Lebensverlauf und über die Generationen zu ermöglichen, soziale und gesundheitliche Ungleichheiten systematisch zu verringern, die Wirksamkeit des gesundheitlichen und sozialen Schutzes zu erhöhen und für alle sicherzustellen. Die Chancengerechtigkeit ist auch eines der zentralen Grundprinzipien der österreichischen Rahmen-Gesundheitsziele. Die R-GZ sollen bis 2032 die Gesundheit der Österreichischen Bevölkerung positiv beeinflussen. Dabei sind sozio-ökonomische und umweltbedingte Gesundheitsdeterminanten in allen politischen Sektoren einzubeziehen und der Zugang zu allgemeiner Gesundheitsversorgung und –infrastruktur ist zu fördern und sicherzustellen.

Frage 4:

Österreich verfügt über ein umfassendes Sozialschutzsystem, welches die Armutsgefährdung deutlich reduziert und auch Teilhabechancen nachhaltig stärkt.

Personen, die über keine angemessenen eigenen Mittel verfügen und den eigenen Bedarf bzw. den ihrer Angehörigen nicht ausreichend decken können, können eine Leistung aus der Mindestsicherung beantragen. Mindestsicherungsbezieherinnen und Mindestsicherungsbezieher ohne krankenversicherungsrechtliche Absicherung werden von den Ländern zur gesetzlichen Krankenversicherung angemeldet.

Im Rahmen eines umfassenden Sozialschutzsystems in Österreich sollen auch Leistungen für pflegebedürftige Menschen und deren betreuende Angehörige dazu beitragen die Armutsgefährdung zu reduzieren. Insbesondere zu erwähnen ist dabei das Pflegegeld, das durch Steuermittel und nicht durch Beiträge finanziert wird und unabhängig von Ursache, Alter oder Einkommen der pflegebedürftigen Person gewährt wird.

Mehr als die Hälfte des Pflegegeldes geht in das unterste Einkommensdrittel und kommt dadurch Menschen mit niedrigen Einkommen verhältnismäßig stärker zu Gute. Der Aufwand für das Pflegegeld beträgt rund € 2,5 Mrd. jährlich.

Das Pflegekarenzgeld gemäß § 21c Bundespflegegeldgesetz dient als Einkommensersatz während einer Pflegekarenz/Pflegezeit oder einer Familienhospizkarenz. Seit der Einführung mit Wirksamkeit 01.01.2014 bis 31.12.2017 betrug der Aufwand für das Pflegekarenzgeld € 26,57 Mio. Zudem übernahm der Bund für die Dauer der jeweiligen Maßnahme die Sozialversicherungsbeiträge in Höhe von € 13,8 Mio.

Personen in Familienhospizkarenz gebührt bei Vorliegen der Voraussetzungen zusätzlich ein Zuschuss aus dem Familienhospizkarenz-Härteausgleich.

Pflegenden Angehörigen, die zum Zweck der Pflege und Betreuung ihre Berufstätigkeit reduzieren oder aufgeben, stehen zudem verschiedene Varianten der Weiter- oder Selbstversicherung in der Pensionsversicherung zur Verfügung. Dadurch können beitragsfrei Pensionszeiten und höhere Pensionsansprüche im Alter erworben werden. Analog dazu besteht für pflegende Angehörige die Möglichkeit der kostenlosen Mitversicherung oder Selbstversicherung bei sozialer Schutzbedürftigkeit in der Krankenversicherung.

Gemäß § 21a des Bundespflegegeldgesetzes können aus dem Unterstützungsfonds für Menschen mit Behinderungen Zuwendungen zu den Kosten der Ersatzpflege bei Urlaub oder Erkrankung der informellen Hauptbetreuungsperson gewährt werden.

Hinsichtlich armutsmindernder Maßnahmen in den in der Frage genannten Bereichen Finanzdienstleistung und Mikrofinanzierung wird auf die Ressortprojekte Basiskonto und Mikrokredit verwiesen:

Der Mikrokredit, eine österreichweite Initiative des Sozialministeriums, ist eine arbeitsmarktpolitische Maßnahme, die u.a. den Schritt in die Selbstständigkeit ermöglicht. Mein Ressort unterstützt damit u.a. Beschäftigungslose oder von Beschäftigungslosigkeit bedrohte Personen sowie Menschen mit erschwertem bzw. keinem Zugang zum klassischen Kreditmarkt bei der Neugründung, Fortführung, Erweiterung und Übernahme von wirtschaftlich selbständigen kleinen Unternehmen in Österreich mit einem einmaligen Kreditbetrag von max. € 12.500.

Im Rahmen des Mikrokreditprogramms wurden bislang 682 Kredite, davon an 293 Frauen und 389 Männer, gewährt, und in Kooperation mit der Erste Bank ein Kreditvolumen von € 7.776.289 bereitgestellt.

U.a. wurden 486 der Mikrokredite an Beschäftigungslose, 44 an von Beschäftigungslosigkeit Bedrohte, 34 an von Armut betroffene oder bedrohte Personen und 60 an Menschen mit erschwertem oder keinem Zugang zum Kreditmarkt vergeben.

Durch das Ressortprojekt Basiskonto haben Verbraucherinnen und Verbraucher mit rechtmäßigem Aufenthalt in der EU einen Rechtsanspruch auf ein "Zahlungskonto mit grundlegenden Funktionen" bei einer österreichischen Bank. Das Basiskonto hilft allen voran Personen, die bisher Schwierigkeiten hatten, ein Konto zu eröffnen (zum Beispiel Personen mit Privatkonkursverfahren, Personen mit Bonitätsproblemen).

Auch die Reform des Privatkonkurses im Sommer 2017 (Federführung BMVRDJ, vormals BMJ) stellt einen wichtigen Beitrag zur Prävention von Verschuldung und damit von Armut dar. Die bis dahin geltende Schwelle einer für die Entschuldung am Ende der Abschöpfungsperiode zu erreichenden Quote von 10% der Schuld wurde gestrichen. Auch das 2016 beschlossene VerbraucherzahlungskontoG (Federführung BMASGK, vormals BMASK), das den Kontrahierungszwang zu einem Basiskonto vorsieht, um sicherzustellen, dass jede Person Zugang zu einem Bankkonto hat, kann als Beitrag zur Zielerreichung angesehen werden.

Frage 5:

Die Frage bezieht sich laut den von Statistik Austria definierten nationalen, österreichischen Indikatoren zum SDGs-Monitoring auf die darin genannten Indikatoren „Todesfälle durch Katastrophen per 100.000 Einwohnern“ und „Staatliches Krisen und Katastrophenschutzmanagement (SKKM)“. Diesbezüglich ist auf die Zuständigkeit des Bundesministeriums für Inneres zu verweisen.

Hinsichtlich sozialpolitischer Maßnahmen der hier genannten Abmilderung sozialer Schocks wird auf den Katastrophenfonds der Bundesländer bzw. den Familienhärteausgleichsfonds verwiesen, die in die Zuständigkeit des Bundesministeriums für Finanzen bzw. des Bundeskanzleramtes fallen.

Hingewiesen wird auf die im Juni 2017 von der Internationalen Arbeitskonferenz angenommene IAO-Empfehlung (Nr. 205) betreffend menschenwürdige Arbeit und Beschäftigung für Frieden und Resilienz, an deren Erstellung auch Österreich als Mitglied der Internationalen Arbeitsorganisation (IAO) mitgearbeitet hat.

Zur Empfehlung Nr. 205 sind allerdings keine konkreten Umsetzungsmaßnahmen des BMASGK zu berichten, da national bereits ein System der menschenwürdigen Arbeit (soziale Stabilisatoren) besteht.

Die Empfehlung erleichtert der IAO die Zusammenarbeit vorort mit anderen internationalen Organisationen.

Mit freundlichen Grüßen

Mag.^a Beate Hartinger-Klein

